

# Herausforderungen in der Langzeitpflege mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht

Die Ablösung des alten Vormundschaftsrechts durch das neue Erwachsenenschutzrecht betrifft auch die Betreuung älterer Menschen in Institutionen der Langzeitpflege. Doch bei der Umsetzung der neuen Rechtsbestimmungen, z.B. hinsichtlich der Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, existieren in der Praxis Unsicherheiten. Das zeigt eine Evaluation der BFH.



Daniela Wittwer  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
daniela.wittwer@bfh.ch



Prof. Dr. Regula Blaser  
Dozentin  
regula.blaser@bfh.ch



Prof. Dr. Stefanie Becker  
Leiterin Institut Alter  
stefanie.becker@bfh.ch



Prof. Elsmarie Stricker  
Dozentin und Leiterin Bildung  
im Institut Alter  
elsmarie.stricker@bfh.ch

Wie weit ist die Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts in Institutionen der Langzeitpflege bis heute erfolgt? Wo bewirkt die neue Rechtslage Unsicherheiten? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, hat das Institut Alter der BFH eine Evaluationsstudie durchgeführt.

## Befragung der Praxis zur Umsetzung

Im deutschsprachigen Kanton Bern und im Kanton Zürich wurden Institutionen der stationären Langzeitpflege zu Themen rund um die Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts in ihrer Praxis befragt. Die

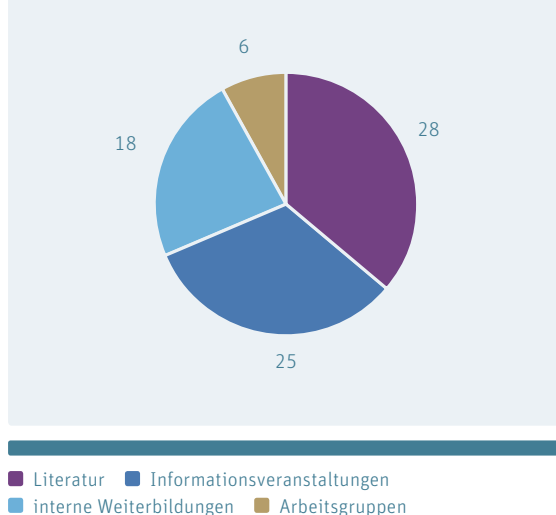
Evaluation wurde zu zwei Zeitpunkten durchgeführt. Der erste Zeitpunkt unmittelbar vor Einführung des neuen Rechts (Januar 2013) sollte den Stand der Vorbereitungen auf die Änderungen abbilden. Der zweite Zeitpunkt ein Jahr später (Januar 2014) sollte aufzeigen, wie rasch die befragten Institutionen in der Anwendung der neuen rechtlichen Bestimmungen Sicherheit gewinnen.

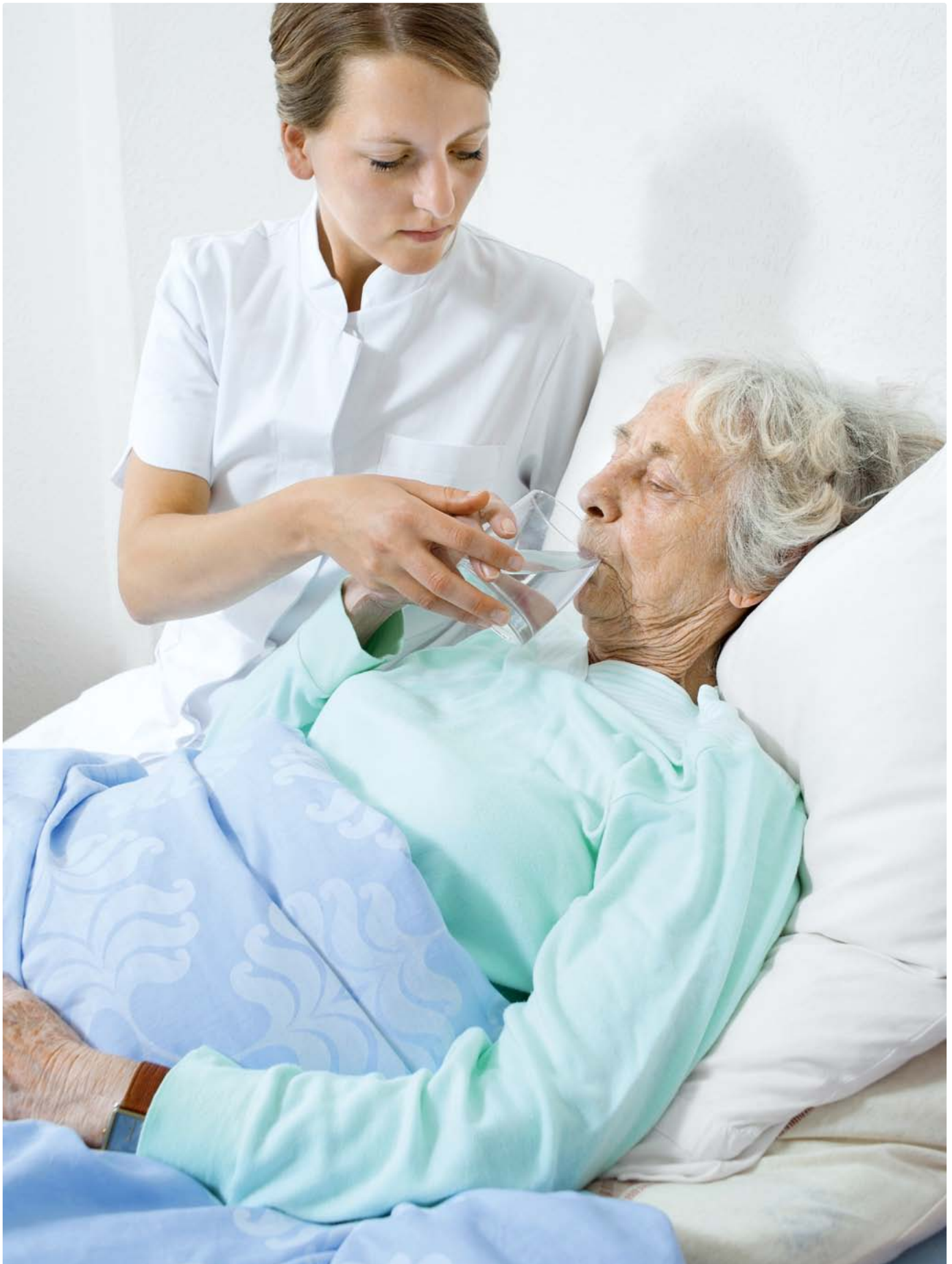
Die Befragung erfolgte schriftlich in Form eines elektronischen Fragebogens. Dieser wurde an alle Institutionen der Langzeitpflege im deutschsprachigen Kanton Bern und im Kanton Zürich verschickt. Der Fragebogen richtete sich an Personen in der Funktion der Pflegedienstleitung oder Heimleitung. An der Befragung nahmen mehrheitlich kleinere bis mittlere (1–49 und 50–99 Bewohnende) Institutionen teil. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf eine Stichprobe von insgesamt 136 ausgewerteten Fragebögen der zwei Querschnitterhebungen.

## Rund 80% der Befragten fühlen sich mindestens «ziemlich sicher»

Die Institutionen wurden bezüglich Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Rechtslage befragt. Die Mehrheit der befragten Institutionen hat sich mittels spezifischer Literatur (28%) oder durch Informationsveranstaltungen (25%) über das neue Erwachsenenschutzrecht informiert (Abbildung 1). Des Weiteren wurden interne Weiterbildungen (18%) oder Arbeitsgruppen (6%) besucht. Die restlichen Angaben bezogen sich auf unterschiedliche Massnahmen, wie beispielsweise Kursbesuche.

Abbildung 1: Art der Vorbereitung auf die neue Rechtslage in Prozent





Mit der Befragung sollte u.a. eruiert werden, wie rasch die befragten Institutionen in der Anwendung der neuen rechtlichen Bestimmungen Sicherheit gewinnen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Institutionen über die beiden Befragungszeitpunkte hinweg intensiv mit der neuen Rechtslage auseinandergesetzt haben. 70% der befragten Personen gaben an, sich zu beiden Erhebungszeitpunkten «ziemlich sicher» in der Umsetzung der neuen Rechtslage zu fühlen (Abbildung 2).

Zum ersten Erhebungszeitpunkt gab es tendenziell mehr Unsicherheiten, aber auch mehr Institutionen, die sich «ausserordentlich» sicher fühlten. Dies könnte darauf hinweisen, dass während der Umsetzung einerseits unerwartete Praxisfragen auftauchten, die die Anzahl der «ausserordentlich sicher»-Antworten reduzierten. Andererseits kann in der Reduktion der «kaum»- und «gar nicht»-Antworten eine Abbildung der zunehmenden Praxiserfahrung gesehen werden.

Zwischen den Erhebungszeitpunkten zeigte sich ausserdem eine deutliche Veränderung im Weiterbildungsbedarf. Dieser reduzierte sich von 53% bei der ersten Befragung auf 38% bei der zweiten. Dies entspricht der mit der Zeit erhöhten Umsetzungssicherheit. Die befragten Institutionen sehen einen Bedarf an Weiterbildung vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen auf die alltägliche Arbeit der Pflegepersonen, auf die Beratung von Angehörigen sowie auf die freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

### Die Vorsorgemassnahmen sind noch wenig bedeutsam

Im Gegensatz zur Patientenverfügung scheint der Vorsorgeauftrag noch wenig bekannt zu sein. Diese Einrichtung ist für Institutionen der Langzeitpflege aber bedeutend, weil darin die Personen genannt sind, die gegenüber der Institution für die Interessen der Verfasserin, des Verfassers im Falle einer Urteilsunfähigkeit eintreten (Zingaro 2013; Noser & Rosch 2014). Bei der Befragung zeigte sich bezüglich der Wichtigkeit des Vorsorgeauftrages eine bedeutsame Veränderung: Zum

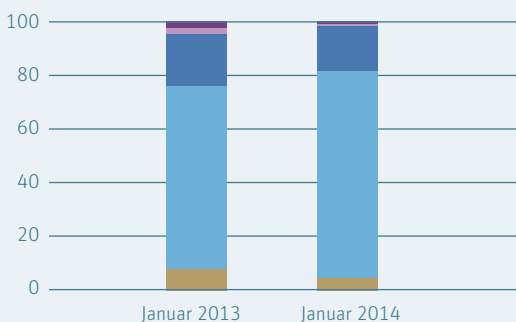


zweiten Erhebungszeitpunkt wurde der Vorsorgeauftrag in der Alltagspraxis deutlich weniger wichtig eingestuft.

Diese Abnahme ist ein Hinweis darauf, dass der Vorsorgeauftrag als neue Möglichkeit der Vorsorge bei den Betroffenen noch wenig bis gar nicht bekannt zu sein scheint und somit in der Praxis noch kaum zur Anwendung kommt.

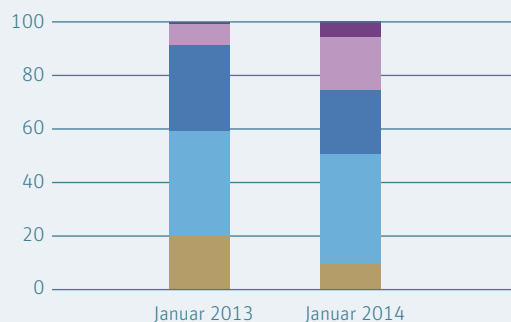
Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag ist die Patientenverfügung für die Berufspraxis nicht neu. Darin kann eine Person ihre Wünsche zur medizinischen Behandlung festhalten für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit (Noser & Rosch 2014). Dem Vorsorgeauftrag gegenüber bezeichnen die Befragten die Patientenverfügung zum zweiten Messzeitpunkt als wichtiger. Dies weist darauf hin, dass Patientenverfügungen in der Praxis der Institutionen der Langzeitpflege eine wahrnehmbare Bedeutung haben. In Bezug auf die bewegungseinschränkenden Massnahmen hingegen gaben die Befragten zum zweiten Zeitpunkt an, deutlich weniger sicher in der Umsetzung zu sein als zum ersten Erhebungszeitpunkt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die neuen Regelungen in der Praxis nicht einfach umzusetzen sind, und erklärt den noch vorhandenen Weiterbildungsbedarf in diesem Bereich.

Abbildung 2: «Wie sicher fühlen Sie sich mit der neuen Rechtslage?»  
in Prozent



■ gar nicht ■ kaum ■ mittelmässig  
■ ziemlich ■ ausserordentlich

Abbildung 3: «Wie wichtig ist Ihnen, dass die Bewohnenden einen Vorsorgeauftrag haben?»  
in Prozent



■ gar nicht ■ kaum ■ mittelmässig  
■ ziemlich ■ ausserordentlich

Eine weitere Bestimmung des neuen Erwachsenenschutzrechts betrifft den Betreuungsvertrag, den die Institutionen obligatorisch abzuschliessen haben für alle urteilsunfähigen Personen, die länger in einer Institution der Langzeitpflege leben. Die betroffene Person kann den Betreuungsvertrag selbst unterschreiben, solange sie noch urteilsfähig ist. Für den Fall der Urteilsunfähigkeit kann mittels Vorsorgeauftrag oder/und Patientenverfügung festgehalten werden, wer den Betreuungsvertrag stellvertretend unterzeichnet. Falls keine Person bezeichnet wurde, regelt das Gesetz die Reihenfolge der unterschiftsberechtigten Personen in einer bestimmten Kaskadenordnung (Noser & Rosch 2014). In Bezug auf den Betreuungsvertrag wurden die Fachpersonen in den Institutionen gefragt, wie sicher sie sich fühlen, was die gesetzliche Unterschriftenregelung (Kaskadenordnung) betrifft. Auch hier zeigt sich tendenziell ein Rückgang in der Umsetzungssicherheit bei der zweiten Erhebung. Auf die Frage, was die Sicherheit in diesem Bereich erhöhen könnte, nannten die Institutionen spezifische Weiterbildungen oder einen verbesserten Kontakt zur neuen Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

### Das Wichtigste des neuen Rechts bei der Umsetzung in der Langzeitpflege

Das neue Erwachsenenschutzrecht hat zum Ziel, Menschen mit Schwächezuständen Schutz zu geben, ohne ihr Selbstbestimmungsrecht übermässig einzuschränken. Es bietet zudem gesunden Menschen die Möglichkeit, im Hinblick auf eine mögliche eigene Urteilsunfähigkeit vorzusorgen. Wer einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung erstellt, kann zum einen Stellvertretungspersonen für die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten vorausbestimmen, zum anderen eigene Vorstellungen über die medizinische Behandlung – also auch Behandlungsgrenzen – festhalten und Vertretungspersonen einsetzen (Personensorge). Für Wohn- oder Pflegeeinrichtungen gibt es ebenfalls Bestimmungen in Situationen, in denen Personen urteilsunfähig sind oder werden. Dabei geht es vor allem um den Abschluss eines Betreuungsvertrages, die bewegungseinschränkende Massnahmen, die fürsorgliche Unterbringung und die freie Arztwahl (Noser & Rosch 2014). Die Regelungen zielen darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht auch in Zeiten der Urteilsunfähigkeit grösstmöglich gewahrt bleibt (von Flüe 2012).

### Die Herausforderung bleibt

Die Evaluation zeigt, dass sich die befragten Institutionen der stationären Langzeitpflege mit der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts in ihrer Praxis intensiv auseinandergesetzt haben und dabei für dessen alltägliche Anwendung sensibilisiert wurden. Dennoch gibt es zentrale Bereiche – beispielsweise bewegungseinschränkende Massnahmen –, in denen Unsicherheiten benannt wurden. Die Herausforderungen bleiben. Die Institutionen sind auch weiterhin gefordert, die rechtlichen Vorgaben bedürfnisgerecht, verhältnismässig und zielgerichtet umzusetzen, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schwander 2014). Denn das Ziel, die Selbstbestimmung schutzbedürftiger Menschen grösstmöglich zu erhalten, kann nur dann erreicht werden, wenn die Institutionen mit genügend Kenntnissen, Ressourcen und gut vernetzt mit der Behörde arbeiten. ●

#### Literatur:

- Noser, W. & Rosch, D. (2014): Erwachsenenschutz. Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen (2. Aufl.). Zürich: Der Schweizerische Beobachter.
- Rosch, D. (2010): Fürsorgerische Unterbringung und medizinische Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht: Herausforderungen für die Praxis. Zeitschrift soziale medizin. Vol. 3(10), S. 53–55.
- Schwander, V. (2014): Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten auf Hochtouren. Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit, impuls. Vol. 1(14), S. 38–40.
- Von Flüe, K. (2012): Ich sage, was mit mir passiert. Verfügbar: [www.seniorweb.ch/type/magazine-story/2013-04-04-ich-sage-was-mit-mir-passiert](http://www.seniorweb.ch/type/magazine-story/2013-04-04-ich-sage-was-mit-mir-passiert) (abgerufen am 16. Mail 2014).
- Zingaro, M. (2013): Der Vorsorgeauftrag. Bessere Aufklärung erwünscht! Verfügbar: [www.gesundheit.bfh.ch/fileadmin/wgs\\_upload/soziale\\_arbeit/06\\_weiterbildung\\_dienstleistungen/publikationen/Zingaro\\_Vorsorgeauftrag\\_Bessere\\_Aufklaerung\\_erwuenscht\\_SozialAktuell\\_13\\_01.pdf](http://www.gesundheit.bfh.ch/fileadmin/wgs_upload/soziale_arbeit/06_weiterbildung_dienstleistungen/publikationen/Zingaro_Vorsorgeauftrag_Bessere_Aufklaerung_erwuenscht_SozialAktuell_13_01.pdf) (abgerufen am 16. Mai 2014).